

BVergG Novelle - BGBl. I Nr. 15/2010
Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird

Einige wichtige Änderungen:

Befugnis EWR-Bieter:

- Das bisherige Gleichhaltungs- und Anerkennungsverfahren bzw. die Anzeigepflicht für EWR-Bieter sind seit der ZTG Novelle 2008 obsolet. Dementsprechend wurde auch das BVergG angepasst.
Details siehe § 20(1) BVergG neu

Eignungsprüfung durch Eigenerklärung:

- Die in einer Ausschreibung festgelegten Eignungsnachweise müssen nicht mehr direkt mit dem Teilnahmeantrag oder Angebot vorgelegt werden. Die Eignung (Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) kann zunächst durch eine so genannte „Eigenerklärung“ des Bewerbers/Bieters dargelegt und geprüft werden. In der Eigenerklärung müssen die Bewerber/Bieter erklären, dass sie die festgelegten Eignungskriterien erfüllen und die festgelegten Nachweise über gesonderte Aufforderung des Auftraggebers vorlegen werden. Es muss konkret angegeben werden, über welche Befugnisse der Bewerber/Bieter verfügt.
Bei Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, deren geschätzter Auftragswert 80 000 Euro nicht erreicht, liegt es im Ermessen des Auftraggebers, die Vorlage bestimmter Nachweise von **bestimmten** Bewerbern/Bietern zu verlangen, wenn er das im Einzelfall als nötig erachtet. Liegt der Auftragswert darüber, hat er darüber hinaus jedenfalls vom Zuschlagsempfänger vor Zuschlagserteilung die Vorlage der festgelegten Nachweise zu verlangen.
Praktisch wichtig ist, dass auf Aufforderung des Auftraggebers die erforderlichen Nachweise „binnen einer angemessenen Frist“ vorzulegen sind und diese Frist unter Umständen extrem kurz sein kann.
In Bezug auf die Verpflichtung der Auftraggeber, die Erbringung des Eignungsnachweises mittels Katasterdienst zu akzeptieren wird klargestellt, dass dies nur dann gilt, wenn die Nachweise dort in der vom Auftraggeber gewünschten Aktualität verfügbar sind.
Details siehe § 70 BVergG neu

Substitution der Befugnis:

- Es wird im Text nun ausdrücklich klargestellt, dass auch die Befugnis eines Bieters durch andere Unternehmen – also insbesondere Subunternehmer - substituiert werden kann.
Details siehe § 76 BVergG neu

Subvergabe des gesamten Auftrags:

- War bisher nur bei Kaufverträgen möglich, jetzt ist auch die Weitergabe an verbundene Unternehmen zulässig.
Details siehe § 83 BVergG neu

Verstärkung des Grundsatzes der elektronischen Übermittlung von Unterlagen

- Die Übermittlung von Ausschreibungsunterlagen, Mitteilungen, Anträgen, Aufforderungen und Benachrichtigungen und jeder sonstige Informationsaustausch sollen zukünftig grundsätzlich elektronisch oder per Fax erfolgen. Briefliche Informationen soll es nur mehr in begründeten Ausnahmefällen geben.
Verstärkt werden soll auch die Bestimmung, dass Ausschreibungsunterlagen grundsätzlich elektronisch zur Verfügung zu stellen **sind** dadurch, dass diese Regelungen an den Anfang des § 88 gestellt wird.
Details siehe § 43 (1) bzw. § 88 (1) BVergG neu

Kosten der Ausschreibungsunterlagen

- Für Ausschreibungsunterlagen darf nur mehr in begründeten Fällen ein Entgelt vorgesehen werden.

Details siehe § 89 BVergG neu

Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung:

- Die Verletzung der Pflicht zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung führt zur Möglichkeit der Nichtigerklärung des Vertrages durch Feststellung (keine absolute Nichtigkeit mehr).

Die Verpflichtung zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung besteht nicht, wenn der Zuschlag dem einzigen (verbleibenden) Bieter erteilt werden soll, bei bestimmten Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung (dringliche/zwingende Gründe) und wenn eine Leistung auf Grund einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden soll.

Bei freiwilliger Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung verkürzt sich die Frist zur Einbringung eines Feststellungsantrages von 6 Monaten ab Vertragsabschluss auf 30 Tage.

Details siehe § 131 und § 332 (3) BVergG neu

Fristen:

- **Stillhaltefristen:** 10 Tage bei elektronischer Übermittlung oder per Fax oder öffentlicher Bekanntmachung, 15 Tage bei brieflicher Mitteilung und 7 Tage im Unterschwellenbereich, unabhängig von Art der Übermittlung.
- **Fristen für Anträge auf Nachprüfung gesondert anfechtbarer Entscheidungen:** 10 Tage bei elektronischer Übermittlung oder Telefax (ab Absendung) oder Bekanntmachung (ab Verfügbarkeit), 15 Tage bei brieflicher Mitteilung (ab Absendung), 7 Tage im Unterschwellenbereich (ab Absendung), 7 Tage bei Direktvergaben (ab Kenntnis- oder Kenntnismöglichkeit)

Details siehe § 132, § 140 BVergG neu

- **Fristen für Feststellungsanträge:** Frist für Feststellungsanträge nach Zuschlagserteilung und Widerrufserklärung 6 Wochen ab Kenntnis, absolute Frist 6 Monate; andere Feststellungsanträge 6 Monate ab Kenntnis oder 30 Tage bei Bekanntgabe der Entscheidung

Details siehe § 332 BVergG neu

Neue Feststellungsanträge mit Nichtigerklärung:

- Wenn das Bundesvergabeamt nach Zuschlagserteilung feststellt, dass ein Vergabeverfahren rechtswidrigerweise ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wurde oder dass der Zuschlag rechtswidrigerweise ohne Mitteilung der Zuschlagsentscheidung erteilt wurde oder dass ein (qualifiziert) rechtswidriger Abruf aus Rahmenvereinbarung/Dynamischem Beschaffungssystem erfolgt ist, hat es im Oberschwellenbereich den Vertrag für absolut nichtig zu erklären, im Unterschwellenbereich hat es den Vertrag dann für absolut nichtig zu erklären, wenn die Vorgangsweise offenkundig unzulässig war.

Das Bundesvergabeamt hat von einer Nichtigerklärung oder Aufhebung des Vertrages abzusehen, wenn der Auftraggeber das beantragt hat und zwingende Gründe des Allgemeininteresses es rechtfertigen, den Vertrag aufrechtzuerhalten.

Wenn eine Rückabwicklung des Vertrages nicht mehr möglich ist - Aufhebung nur ex nunc (also ab diesem Zeitpunkt, nicht rückwirkend) hinsichtlich des noch ausständigen Leistungsteiles.

Auf Antrag des Auftraggebers kann das Bundesvergabeamt aussprechen, dass der Vertrag nur ex nunc aufgehoben wird – das BVA muss dabei eine Interessensabwägung machen.

Das BVA hat im Unterschwellenbereich von einer Nichtigkeit oder Aufhebung des Vertrages abzugehen, wenn der Auftraggeber das beantragt hat und das Interesse des Auftraggebers an der Aufrechterhaltung des Vertrages das Interesse des Antragstellers an der Beendigung des Vertrages überwiegt.

Details siehe § 334 BVergG neu

Geldbuße statt Nichtigkeitsklärung

- Wenn das BVA entsprechend den oben ausgeführten Bestimmungen von der Nichtigkeitsklärung des Vertrages abgesehen hat, ist eine Geldbuße zu verhängen, die wirksam, angemessen und abschreckend sein muss. Höchstgrenze 20vH bzw. im Unterschwellenbereich 10vH der Auftragssumme. Die Geldbußen fließen dem ERP-Fonds zu.

Details siehe § 334 BVergG neu

Gebühren:

- Für die im Nachprüfungsverfahren zu entrichtenden Gebühren wurde eine Verordnungsermächtigung geschaffen. Die bisher im Anhang XIX festgelegten Gebühren entfallen – *siehe Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabebeamten (Bundesvergabebeamten-Gebührenverordnung 2010 – BVA-GebV 2010) - Anhang BGBl. II Nr 72/2010.*

Sonstiges:

- Anpassung EU Schwellenwerte
- Erhöhter Subschwellenwert für Verhandlungsverfahren bei Bau-Aufträgen
- Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung wird zukünftig im Unterschwellenbereich auch für Dienstleistungen zulässig sein, wenn Dienstleistungen zu besonders günstigen Bedingungen von einem Unternehmer beschafft werden können, der seine Geschäftstätigkeit einstellt bzw. bei Erwerb vom Liquidator.
- Kein formales Antragserfordernis mehr zur Einsicht in die Niederschrift im nicht-offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung und im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung,
- Keine Verpflichtung zur Mitteilung der Widerrufsentscheidung, wenn kein Angebot eingelangt ist oder kein Bieter im Verfahren verblieben ist, Widerruf darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht innerhalb der Stillhaltefrist erfolgen.
- Stillhaltefrist, bevor eine Rahmenvereinbarung mit den ausgewählten Parteien abgeschlossen werden kann, aber bei erneutem Aufruf zum Wettbewerb nach Abschluss Rahmenvereinbarung keine verpflichtende Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung mehr.
- Ausnahme der Stromerzeugung vom Anwendungsbereich des BVergG
- Berücksichtigung von Energie und Umweltauswirkungen bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen
- etc